



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

COMPLIANCE SEMINAR MODUL VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

RECHTSANWALT MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER
RECHTSANWALTSANWÄRTER MAG. CHRISTOPH GRATZER

Linz, am 08.11.2023

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

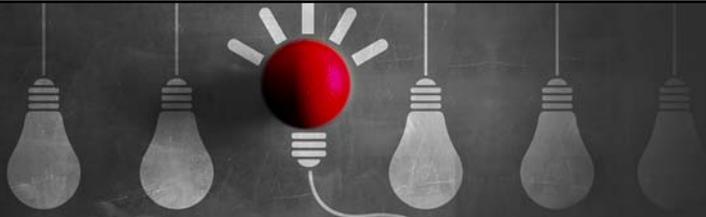
INHALTSVERZEICHNIS

I.	Compliance	4
1.1.	Begriffsdefinition Compliance	5
1.2.	Ziele von Compliance	6
II.	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	8
2.1.	Grundlagen	9
2.2.	Begriff des Verbandes	10
2.3.	Handelnde Personen	13
2.4.	Die Straftat	18

HP

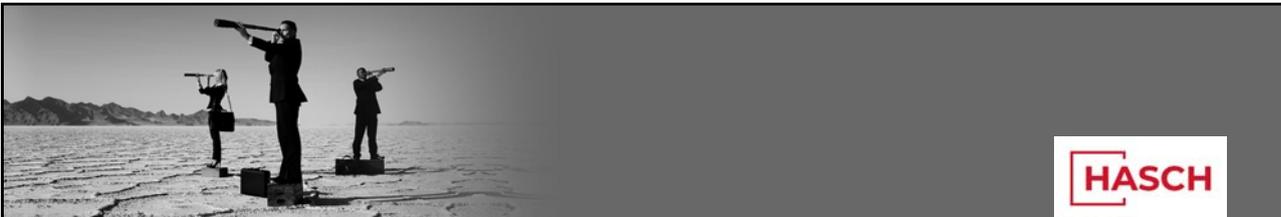
2

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



INHALTSVERZEICHNIS

2.5. Die Haftungsvoraussetzungen	19
2.6. Das Sanktionssystem	35
2.7. Das Verfahren gegen Verbände	45
2.8. Strafrechtliches Risikomanagement	48



I. COMPLIANCE



1.1. BEGRIFFSDEFINITION COMPLIANCE

- Compliance = Regeltreue oder Regelkonformität
- Einhaltung von Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, branchenübliche Standards und Richtlinien) durch das Unternehmen und seine Mitarbeiter
- Interne Regeln manchmal strenger als Gesetze



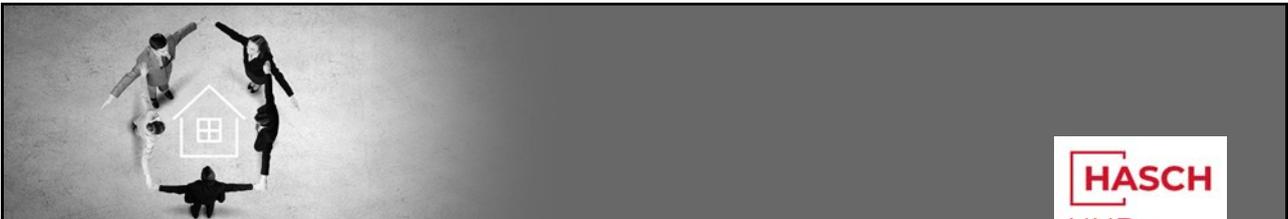
1.2. ZIELE VON COMPLIANCE (1)

- Schutz vor:
 - Schadenersatzzahlungen
 - Haftungen von Geschäftsleitung, Führungskräften und Mitarbeitern (zB Verantwortlicher Beauftragter)
 - Abbruch von Geschäftsbeziehungen
 - Reputationsschäden (Verlust von Kunden, Herabsetzung des Ratings)
 - Ausschluss von Vergabeverfahren



1.2. ZIELE VON COMPLIANCE (2)

- Schutz vor:
 - Strafen, Geldbußen, Freiheitsstrafen bei Strafrechtsdelikten (bspw. Untreue, Betrug, Krida, Abgabenbetrug)
 - Geldstrafen bei Übertretung von Verwaltungsgesetzen oder Strafrechtsdelikten
 - Geldbußen bei kartellrechtlichen Verstößen
 - Geldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)



II. VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ



2.1. GRUNDLAGEN

- Seit 01.01.2006 in Kraft
- strafrechtliches Neuland
- Traditionell nur natürliche Personen von Strafrecht erfasst (Individualstrafrecht)
- Zusätzlich zur Strafbarkeit handelnder natürlicher Personen



2.2. BEGRIFF DES VERBANDES (1)

- Allgemein: Unternehmerische Einheit mit Rechtspersönlichkeit
- Gewinnausrichtung nicht erforderlich, auch karitative Verbände umfasst



2.2. BEGRIFF DES VERBANDES (2)

- Verbände nach VbVG =
 - **Juristische Personen:**
 - des Privatrechts: AG, GmbH, Europ. Gesellschaft, Genossenschaften, Sparkassen, Sparkassenvereine, ideelle Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, politische Parteien, Fonds, Stiftungen
 - des öffentlichen Rechts bspw.: Gebietskörperschaften, Kammern, Sozialversicherungsträger, Universitäten, ...



2.2. BEGRIFF DES VERBANDES (3)

- **Personengesellschaften:** OG, KG
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinbarung (EWIV)
- Sohin nicht:
 - Einzelunternehmen
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - Verlassenschaft
 - hoheitliches Handeln
 - anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften



2.3. HANDELNDE PERSONEN (1)

- Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG)
- Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 VbVG)



2.3. HANDELNDE PERSONEN – ENTSCHEIDUNGSTRÄGER (2)

- **Leitungsfunktion (Z1)**
 - nur natürliche Personen!
 - Personen mit Außenvertretungsbefugnis:
 - Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist, geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften
 - Auffangklausel: „bzw. Personen, die in vergleichbarer Weise befugt sind, nach außen zu vertreten“



2.3. HANDELNDE PERSONEN – ENTSCHEIDUNGSTRÄGER (3)

- **Personen mit Kontrollbefugnis (Z 2)**
 - Aufsichtsratsmitglieder, Verwaltungsräte, Sparkassenräte
 - wenn die Kontrollfunktion in einer leitenden Funktion ausgeübt wird
 - Nicht: organisatorisch außenstehende Personen wie zB: Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, etc.
 - Nicht: Betriebsrat



2.3. HANDELNDE PERSONEN – ENTSCHEIDUNGSTRÄGER (4)

- **Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung**
 - zB leitender Angestellter (vgl. § 309 Abs. 2 S 1 StGB)
 - "faktischer Geschäftsführer"



2.3. HANDELNDE PERSONEN – MITARBEITER

- Dienstnehmer (Z1)
 - Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt
- Heimarbeiter, freie Dienstnehmer (Z2)
- Überlassene Arbeitskraft nach AÜG (Z3)
- Beamte, Vertragsbedienstete, Soldaten, Präsenzdiener, Zivildienstler (Z4)



2.4. DIE STRAFTAT

- **VbVG erstreckt sich auf gesamtes Straf- sowie Nebenstrafrecht**
 - alle Deliktstypen umfasst, die auch für natürliche Personen in Betracht kommen
 - nur Taten, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, also nicht Verwaltungsstrafsachen
 - § 28a Finanzstrafgesetz



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (1)

§ 3 VbVG:

„(1) Ein Verband ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn

1. die Tat **zu seinen Gunsten** begangen worden ist oder
2. durch die Tat **Pflichten verletzt** worden sind, die den Verband treffen.

(2) Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der **Entscheidungsträger** als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.



M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (2)

(3) Für Straftaten von **Mitarbeitern** ist der Verband verantwortlich, wenn

1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, **rechtswidrig** verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und



20

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (3)

2. *die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und **zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.***
- (4) *Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.*



21

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (4)

- **Drei kumulative Kriterien:**
 1. Anlasstat muss Interessen des Verbandes betreffen
 2. Person, die Anlasstat begeht, muss organisatorisch in Verband eingebunden sein (Entscheidungsträger/Mitarbeiter)
 3. Straftat eines Entscheidungsträgers/Mitarbeiters



22

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (5)

Zu 1) Zusammenhang zwischen Tat und Verbandsinteresse

- **Zugunsten des Verbandes (Z1):**
 - Materielle/wirtschaftliche Vorteile für den Verband, dh.:
 - Der Verband ist bereichert oder hätte bereichert werden sollen; oder
 - Der Verband hat sich einen Aufwand erspart oder hätte sich einen Aufwand ersparen sollen.
 - Der Vorteil muss unmittelbar aus der Tat hervorgehen.



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (6)

- Beispiel "zu Gunsten" des Verbandes





2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (7)

- **Verletzung verbandsbezogener Pflichten (Z2):**
 - im spezifischen Tätigkeitsbereich des Verbandes
 - Verbandsspezifische Rechtspflichten
 - Konkrete Verbandspflicht muss Außenwirkung und spezifische Schutzfunktion haben zB:
 - Arbeitnehmerschutz
 - Berufsspezifische Pflichten gegenüber Kunden
 - Verletzung verbandsbezogener Rechtspflicht muss zu Schaden bei einem anderen Rechtsträger geführt haben



25

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (8)

Beispiel zu Verbandspflichten



Quelle: <https://pixabay.com>



26

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (9)

Die Straftat des Entscheidungsträgers § 3 Abs. 2 VbVG

Voraussetzung:

- Entscheidungsträger hat eine nach materiellen Recht strafbare Tat begangen
- Haftung Verband ist deliktsspezifisch akzessorisch, dh. Verband haftet wegen desselben Delikts wie Entscheidungsträger
- Entscheidungsträger muss Tat in Ausübung seiner Funktion begangen haben



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (10)

Die Straftat des Mitarbeiters § 3 Abs. 3 VbVG

Zwei kumulative Voraussetzungen:

- Der Mitarbeiter muss den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben
- und die Begehung der Tat muss durch eine Aufsichtspflichtverletzung bzw. ein Organisationsverschulden des Entscheidungsträgers ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein.



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (11)

Die Straftat des Mitarbeiters § 3 Abs. 3 VbVG

- **Z1: Merkmale der Straftat**
 - Rechtswidrigkeit
 - Verband ist grundsätzlich für Delikt verantwortlich, das ein Mitarbeiter begangen hat.
 - Sowohl fahrlässiges als auch vorsätzliches Handeln erfüllen Tatbestand.



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (12)

- **Z2: Aufsichtspflichtverletzung/Organisationsverschulden**
 - auf Ebene der Entscheidungsträger;
 - Entscheidungsträger haben nicht die gebotene und zumutbare Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten aufgewendet;
 - insbesondere technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Tatverhinderung verabsäumt, soweit sie nach den Umständen geboten und zumutbar sind.



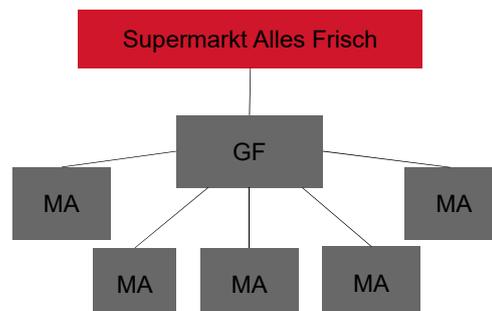
2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (13)

- bspw. Richtlinien, Schulungen, Wartung, Überwachung, Stichproben
- Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass nur die Unterlassung **wesentlicher** Maßnahmen zur Verbandsverantwortlichkeit führen soll.



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (14)

Beispiel zu Aufsichtspflichtverletzung / Organisationsverschulden





2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (15)

- **Konkurrenz der Haftungsansätze nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 VbVG**
 - Verbandshaftung kann sowohl durch die Straftat des Entscheidungsträgers (§ 3 Abs. 2) als auch unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 durch eine Kombination von Mitarbeiter und Entscheidungsträger ausgelöst werden.
 - Bei gleichwertigen Delikten nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 gibt das Gesetz der Anknüpfung an die Tat des Entscheidungsträgers den Vorrang.



33

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.5. HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN (16)

- Keine Anwendung des § 12 StGB (Beteiligungstäter)
- Bestrafung von Verband und natürlicher Person (§ 3 Abs. 4 VbVG): Kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung!



34

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (1)

- **Verbandsgeldbuße gemäß § 4 VbVG**
 - = einzige selbständige Sanktion für Verbände
 - Entspricht Geldstrafe des StGB
 - VbVG kennt keine Haftsurrogate
 - Zulässigkeit der Erteilung von Weisungen gemäß § 8 VbVG hängt von der Verhängung der Verbandsgeldbuße ab



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (2)

- **Bildung des Strafrahmens**
 - **Strafuntergrenze:** mindestens 1 Tagessatz
 - **Strafobergrenze:** Höchstsätze orientieren sich an Straftatbeständen für Anlasstat der natürlichen Person (Mitarbeiter/Entscheidungsträger)
 - bis 180 TS, wenn Tat mit lebenslanger oder mit FS bis zu 20 Jahren bedroht ist
 - 55 TS, wenn Tat mit FS bis 1 Jahr bedroht ist



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (3)

- Gestaffelt runter bis 40 TS: in allen übrigen Fällen
- VbVG stellt eine Ausnahme vom Schuldgrundsatz des Strafrechts dar



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (4)

- **Besondere Erschwerungsgründe (§ 5 Abs. 2 VbVG)**
 - (besonders hohe) Schadenshöhe (Z1)
 - Vorteil aus der Tat (Z2)
 - Grobe Verletzung der Aussichtspflicht (Z3)
 - weitere Erschwerungsgründe in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 StGB zu ermitteln



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (5)

- **Besondere Milderungsgründe (§ 5 Abs. 3 VbVG)**
 - Präventionsmaßnahmen vor Tatbegehung (Z1)
 - Tat eines Mitarbeiters (Z2)
 - Beitrag zur Wahrheitsermittlung (Z3)
 - Folgenbeseitigung (Z4)
 - Präventivmaßnahmen nach Tatbegehung (Z5)
 - Nachteil für den Verband oder dessen Eigentümer (Z6)



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (6)

- **Höhe der Tagessätze (§ 4 Abs. 4 VbVG)**
 - Bei gewinnorientierten Verbänden:
 - mindestens: EUR 50,00, höchstens: EUR 10.000,00
 - ist als 360. Teil des Jahresertrages festzusetzen
 - Nicht gewinnorientierte Verbände:
 - mindestens: EUR 2,00, höchstens: EUR 500,00
 - Ertragslage des Unternehmens:
 - Gemäß § 4 Abs. 4 VbVG ist va. Ertragslage des Verbandes für die Bemessung des Tagessatzes maßgeblich.



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (7)

- **Keine Ersatzfreiheitsstrafe** bei Uneinbringlichkeit der Verbandsgeldbuße
- **Neubemessung** des Tagessatzes



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (8)

- Die **bedingte/teilbedingte Nachsicht** der Verbandsgeldbuße
 - ≤ 70 Tagessätze
 - Günstige spezial- und generalpräventive Prognose (Erforderlichkeitsklausel)
 - Probezeit
 - Weisungen
- **Widerruf** einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Verbandsgeldbuße



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (9)

- **Einstweilige Verfügungen gemäß § 20 VbVG**
 - Bei dringendem Tatverdacht
 - zu verhängende Verbandsgeldbuße
 - Absicherung der Einbringung
 - Sicherungsmittel



2.6. DAS SANKTIONSSYSTEM (10)

- **Diversion gemäß § 19 VbVG**
 - Hinreichend geklärter Sachverhalt
 - Offizialdelikt
 - Nur bei Klein- und Mittelkriminalität
 - Schadensgutmachung
 - Diversionelle Leistungen



2.7. DAS VERFAHREN GEGEN VERBÄNDE (1)

- Nach § 13 Abs. 1 VbVG aufgrund von Offizialdelikten
- Nach § 13 Abs. 2 VbVG aufgrund von Privatanklagedelikten
- Verfolgungsermessen nach § 18 VbVG



2.7. DAS VERFAHREN GEGEN VERBÄNDE (2)

- **Gemeinsame Verfahrensführung** des Verfahrens gegen einen belangten Verband mit dem Strafverfahren gegen die natürliche Person
- **Beschuldigtenstellung** des belangten Verbandes
- Beschuldigtenrechte: Recht auf ein faires Verfahren
- Sämtliche **Entscheidungsträger** sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen.



2.7. DAS VERFAHREN GEGEN VERBÄNDE (3)

- **Mitarbeiter** sind nur dann als Beschuldigte zu laden, wenn sie selbst der Straftat (Anlasstat) verdächtig sind oder bereits deshalb verurteilt worden sind.
- Rechtsmittel gegen Urteile



2.8. STRAFRECHTLICHES RISIKOMANAGEMENT (1)

- **Verbandspflichten:**
 - Ermittlung, welche konkreten Verbandspflichten das konkrete Unternehmen trifft
 - Ermittlung "strafgefährdende" Bereiche
 - Schaffung organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verbandspflichten



2.8. STRAFRECHTLICHES RISIKOMANAGEMENT (2)

- **Organisationsstruktur**
 - Vertrauensgrundsatz allgemein
 - Vertrauensgrundsatz in hierarchischen Organisationen
 - Sicherung gefährlicher Arbeitsabläufe oder Produktionsabläufe



2.8. STRAFRECHTLICHES RISIKOMANAGEMENT (3)

- **Risikoverminderung:**
 - Schulung der Mitarbeiter
 - Exakte Zuweisung von Aufgabenbereichen
 - Ausgliederung
 - Versicherung



2.8. STRAFRECHTLICHES RISIKOMANAGEMENT (4)

- Regress bei Organwaltern ausgeschlossen
- Überprüfung Deckungsumfang D&O Versicherung



2.8. STRAFRECHTLICHES RISIKOMANAGEMENT (5)

- **Krisenvorbereitung**
 - Krisenplan
 - Krisenmanager
 - Festlegung fachkundige Berater (zB Rechtsanwälte)
 - Festlegung Verhaltensweisen und Abläufe im Falle plötzlicher Ermittlungsmaßnahmen im Unternehmen (zB Hausdurchsuchung)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



53

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



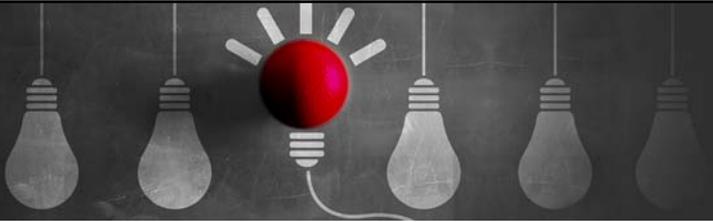
DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Dieses Skriptum kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



54

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



Rechtsanwalt

Mag. Maximilian Hofmaninger

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34

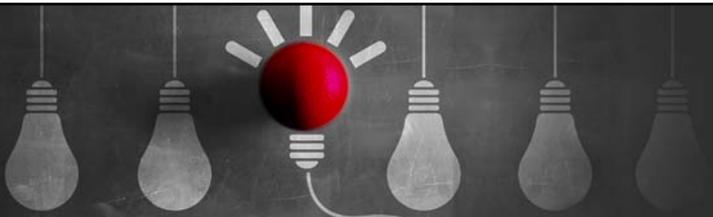
E-Mail: m.hofmaninger@hasch.eu

www.hasch.eu



55

M. HOFMANINGER / C. GRATZER



Rechtsanwaltsanwärter

Mag. Christoph Gratzner

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 55

E-Mail: c.gratzer@hasch.eu

www.hasch.eu



56

M. HOFMANINGER / C. GRATZER